Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/15 1Ob254/97b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1997

Norm

EO §78
ZPO §526 A

Rechtssatz

Auch im Provisionsverfahren darf sich das Rekursgericht nicht ohne Auseinandersetzung mit den vorliegenden Beweismitteln über die vom Gericht erster Instanz seiner Entscheidung zugrundegelegten Tatsachen nicht hinwegsetzen. Das Rekursverfahren ist mangelhaft, wenn nicht nachvollziebar ist, aus welchen sachlichen Gründen das Gericht zweiter Instanz den vom Erstgericht als bescheinigt angenommenen Sachverhalt nicht übernommen hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 254/97b
  Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 254/97b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109142

Dokumentnummer

JJR_19971215_OGH0002_0010OB00254_97B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at